

# GEBÜHRENORDNUNG

der

## Wassergenossenschaft Pattigham I

beschlossen vom Ausschuss der Wassergenossenschaft am 16.05.2018 als Rechtsgrundlage für die Gebührevorschreibungen.

**Für die Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser einschließlich der notwendigen Speicherungs- und Schutzmaßnahmen, sowie der Errichtung, den Betrieb und der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen werden nachstehende Gebühren eingehoben:**

### § 1 Beitrittsgebühr

Für Neuaufnahmen in die Wassergenossenschaft (WG) ist eine einmalige Beitrittsgebühr zur Deckung des erstmaligen Verwaltungsaufwandes von **€ 30,-** zu entrichten.

### § 2 Anschlussgebühr

- (1) Für den Anschluss von Grundstücken an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage wird eine Anschlussgebühr ein gehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der anzuschließenden Liegenschaft. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.
- (2) Diese Gebühr beinhaltet u.a. Anteile für Errichtung und Bestandserhaltung der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage. Die Leitungskosten bis zum Absperrschieber sind in der Anschlussgebühr enthalten. Grabarbeiten und Rekultivierungsmaßnahmen sowie die Anschlussleitung bis zur Verbraucheranlage ist vom Grundstückseigentümer zu tragen.
- (3) Werden für eine Liegenschaft mehrere Anschlüsse oder mehr als zwei Wohneinheiten an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage hergestellt, so ist die Anschlussgebühr für jeden Anschluss gesondert zu entrichten.
- (4) Wenn Nebengebäude Wohnzwecken dienen, werden sie zur Berechnung der

Anschlussgebühr miteinbezogen. Hat oder erhält ein Nebengebäude eine eigene Hausnummer zugewiesen, so ist es immer als eigener Anschluss zu bewerten. Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet für jedes neu entstandene Grundstück einen eigenen Anschluss zu beantragen und für diesen eine Anschlussgebühr zu entrichten.

- (5) Die Wasseranschlussgebühr wird für bebaute Grundstücke nach Quadratmeter ermittelt, wobei für 100 m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage eine Mindestanschlussgebühr von **€ 2200,-** zu entrichten ist. Für jeden weiteren Quadratmeter werden **€ 12,-** verrechnet.
- (6) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die m<sup>2</sup>-Anzahl der bebauten Fläche (Außenmaß), bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die unmittelbar oder mittelbaren Anschluss an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle m<sup>2</sup>-Anzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Für Garagen und Scheunen wird keine Anschlussgebühr berechnet wenn sie über keinen Wasseranschluss verfügen. Dachräume sowie Keller- und Dachgeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn- (Bügelzimmer, Sauna, Kellerstüberl u.a.), Geschäfts- oder Betriebszwecke nutzbar ausgebaut sind. Verfügt das Grundstück über einen öffentlichen Kanalanschluss der Gemeinde Pattigham, so wird die Bemessungsgrundlage des Kanalanschlusses verwendet.
- (7) Bei unbebauten Grundstücken ist die Mindestanschlussgebühr zu entrichten wenn eine Hausanschlussleitung mit Hausanschlussschieber hergestellt wurde.

### **§ 3 Baukostenbeitrag**

- (1) Sind für einen Neuanschluss darüber hinaus wesentliche Vorleistungen durch die WG zu erbringen, ist die WG berechtigt zusätzlich zur Anschlussgebühr einen Baukostenbeitrag einzuheben. Dieser Beitrag wird unter Zugrundelegung der anfallenden Aufwendungen durch die WG festgelegt.

### **§ 4 Ergänzungsgebühr**

- (1) Bei einer nachträglichen Änderung der Grundfläche oder der Bedarfseinheiten durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbauten, sowie bei Neubau nach Abbruch ist eine ergänzende Anschlussgebühr gemäß § 2 in dem Umfang zu entrichten, als

gegenüber dem bisherigen Bestand eine Erweiterung der Grundfläche bzw. Bedarfseinheiten eingetreten ist.

- (2) Wird für Nebengebäude nachträglich eine Hausnummer vergeben, so ist die Anschlussgebühr unter Berücksichtigung bereits verrechneter Bedarfseinheiten nach den Grundsätzen von § 2 zu ermitteln und zu entrichten.
- (3) Wurde für ein an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück eine Mindestgebühr entrichtet, ist die ergänzende Anschlussgebühr mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus der für sämtliche angeschlossene Bauwerke zu entrichtenden Gebühr nach Abzug der Mindestgebühr gemäß § 2 ergibt.

## **§ 5**

### **Instandhaltungsbedingungen**

- (1) Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen einschließlich aller Einbauten, wie Schieber, Hydranten u.a., innerhalb des Versorgungsgebietes, von der die Anschlussleitungen abzweigen. Die Instandhaltungskosten werden zur Gänze von der WG getragen.
- (2) Anschlussleitungen sind Rohrleitungen zwischen der Versorgungsleitung und der Übergabestelle (Wasserzähler). Die Anschlussleitung beginnt unmittelbar nach der Abzweigung von der Versorgungsleitung. Die Instandhaltungskosten, sowie die Kosten für Rekultivierung, hervorgerufen durch Instandhaltungsarbeiten, werden bis zur Grundstücksgrenze von der WG getragen, ab der Grundstücksgrenze sind die Kosten vom WG-Mitglied zu tragen.

## **§ 6**

### **Sonderregelung**

- (1) Sofern die Vorschreibung einer Anschlussgebühr in dem aufgestellten Gebührenschlüssel nicht enthalten ist, beispielsweise bei Sportstätten, Freizeiteinrichtungen etc., ist die WG berechtigt, eine gesonderte Anschlussgebühr vorzuschreiben.
- (2) Die Mindestanschlussgebühr darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.

## **§ 7**

### **Wasserbezugsgebühren**

- (1) Die Eigentümer der an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben eine Bereitstellungsgebühr und eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt bei Wasserzähler mit 3(5) m<sup>3</sup>/h pro Jahr und Anschluss **€ 55,-** exkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (3) Wenn durch einen Anschluss jedoch mehr als zwei Wohneinheiten versorgt werden, ist die Bereitstellungsgebühr je Wohneinheit zu entrichten. Von Gewerbebetrieben bzw. gewerblichen Betriebsstätten, soweit die Gewerbe nicht innerhalb einer Wohnung ausgeübt werden, kann, wenn gesonderte Kosten entstehen, eine der gegenüber § 7 Abs.2 festgelegten Bereitstellungsgebühr erhöhte Bereitstellungsgebühr eingehoben werden, deren Höhe die WG bedarfsgerecht festsetzt.
- (4) In der Bereitstellungsgebühr ist auch die Miete für die durch die Wassergenossenschaft beigestellten Wasserzähler enthalten.
- (5) Der Wasserverbrauch wird mittels geeichter Wasserzähler festgestellt. Die Wasserbezugsgebühr für das aus der Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter (m<sup>3</sup>) **€ 1,10**.
- (6) Für den besonderen Fall, dass kein Wasserzähler verwendet werden kann bzw. ein solcher nicht oder noch nicht eingebaut wurde, beträgt für die Zeit des angemeldeten Wasserbezuges die Pauschalgebühr pro Monat **€ 25,00**. Die Wasserbezugsgebühr wird sowohl für den Monat in dem die Anmeldung erfolgt als auch für den Monat, in dem die Abmeldung des Wasserbezuges der Wassergenossenschaft bekannt gegeben wird, voll berechnet.
- (7) Bei offenkundiger Unrichtigkeit der Verbrauchsangabe des Wasserzählers oder bei dessen Ausfall wird die verbrauchte Wassermenge von der Wassergenossenschaft geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Sollte dies nicht möglich sein, so wird der Wasserverbrauch entsprechend den Richtlinien des Wasserwirtschaftsfonds und einschlägiger Normen ermittelt.

## **§ 8**

### **Zahlungsmodalitäten**

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Beitrittsgebühr und der Wasserleitungsanschlussgebühr gemäß § 2 entsteht mit dem Aufnahmebeschluss in die Wassergenossenschaft
- (2) Die Gebührenschuld für den Baukostenbeitrag entsteht mit der Herstellung der

Bestandsänderung. Die Gebührenschuld für die Bereitstellungsgebühr entsteht mit dem Tag der möglichen Wasserentnahme. Die Gebührenschuld für den Wasserbezug entsteht mit dem Tag der Wasserentnahme. Die Gebührenschuld für eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 4 entsteht mit der Herstellung der Bestandsänderung.

- (3) Ergibt sich aufgrund einer Neuberechnung nach dieser Gebührenordnung eine geringere als die bereits aufgrund der vorangegangenen Rechtsgrundlage entrichteten Wasseranschlussgebühr, erwächst kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung des Differenzbetrages. Ergibt sich allerdings aufgrund eines rechtskräftig abgeschlossenen Kollaudierungsverfahrens eine geringere als die ursprünglich vorgeschriebene Anschlussgebühr, so hat die Wassergenossenschaft innerhalb von 30 Tagen den zu viel bezahlten Betrag zurückzuzahlen.
- (4) Alle Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Vorschreibung zu bezahlen.
- (5) Wird bei Vorschreibungen von Gebühren das Zahlungsziel überschritten, so kommen ab Fälligkeitstag 10% Verzugszinsen zur Verrechnung.
- (6) Die Wasserbezugsgebühren werden einmal im Jahr abgerechnet.
- (7) Rückständige Gebühren und Beiträge werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz eingefordert.

## **§ 9 Umsatzsteuer**

Ist die Wassergenossenschaft umsatzsteuerpflichtig, wird allen in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer hinzugerechnet.

## **§ 10 Indexanpassung**

Die Gebühren sind wertgesichert. Als Grundlage der Wertsicherung dient der von der Statistik Austria verlautbarte Index der Verbraucherpreise (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender von der Statistik Austria verlautbarter Indexwert. Eine Anpassung der Indexzahl erfolgt jährlich. Ausgangsbasis für die Berechnung der Wertsicherung ist der für den Monat Jänner 2015 verlautbarte Indexwert von 100.

## **§ 11**

### **Schlichtung bei Streitigkeiten**

- (1) Bei Streitigkeiten, die sich aus dem genossenschaftlichen Verhältnis ergeben, sind die satzungsmäßigen Regelungen heranzuziehen.
- (2) Bei sonstigen Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

## **§ 12**

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am 16.05.2018 in Kraft.
- (2) Die alte Gebührenordnung sowie alle in dieser Richtung ergangenen Beschlüsse und Regelungen der Wassergenossenschaft treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.
- (3) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Gebührenordnung sind der Gebührenordnung beizufügen.

Für die Wassergenossenschaft Pattigham 1

*Pattigham, am 16.05.2018*

\_\_\_\_\_

Datum

\_\_\_\_\_

Obfrau/Obmann

\_\_\_\_\_

Stellvertretung

**Anhang:**  
Bedarfseinheitentabelle

# BEDARFSEINHEITENTABELLE

## **1) Definition:**

Eine Bedarfseinheit (BE) ist eine Einheit, deren Wasserverbrauch bzw. Abwasseranfall dem eines ständigen Bewohners entspricht, wobei allgemein 120 Liter im Jahresdurchschnitt je Einheit und Tag angenommen werden (siehe Richtlinien des Wasserwirtschaftsfonds).

## **2) Bedarfseinheiten - allgemeiner Bedarf:**

Ein ständiger Bewohner	1,00 BE
Ein Wochenend- oder Sommerhausbewohner	1,00 BE
Pro Platz in der Schule oder im Kindergarten	0,16 BE
Ein Krankenhausbett	4,00 BE

## **3) Landwirtschaftlicher Bedarf (gilt nur für Wasserversorgungsanlagen):**

Ein Stück Großvieh oder Jungvieh	0,50 BE
Ein Stück Kleinvieh	0,16 BE
100 m <sup>2</sup> Gemüsegarten (1 l/m <sup>2</sup> )	0,83 BE
Ein Stück Großvieh bei Güllebetrieb bzw. Schwemmentmistung	1,00 BE
Ein Stück Kleinvieh bei Güllebetrieb bzw. Schwemmentmistung	0,20 BE

## **4) Gewerblicher Bedarf (Allgemeine Richtwerte):**

Zusätzlich zur Mindestanzahl bei Zahnärzten, Dentisten pro Behandlungsstuhl; bei Friseuren pro Arbeitsplatz etc.	1,00 BE
Ein Betriebsangehöriger, der nicht im Betriebsgebäude wohnt	0,30 BE
Ein Sitzplatz in einem Gasthaus nur mit Mittags und Abendbetrieb	0,20 BE
Ein Sitzplatz in einem Gasthaus mit ständigem Betrieb (z.B.: Autobahnraststätte) in einem Gewerbebetrieb (z.B.: Bäckerei, Konditorei, Fleischerei)	1,20 BE
Ein Fremdenbett (200 l/d)	1,66 BE
Ein Fleischereibetrieb je 50 Großviehschlachtungen pro Jahr	2,00 BE
Ein Fleischereibetrieb je 50 Kleinviehschlachtungen pro Jahr	1,00 BE
Ein Badegast auf einer öffentlichen Freibadeanlage	0,20 BE

## **5) Molkereien (je 100 Liter Milch Tageslieferung):**

Frischmilchmolkereien und Sammelstellen	1,00 BE
Buttererzeugungsbetriebe	2,00 BE
Käseerzeugungsbetriebe	2,00 BE

## **6) Sonstiges**

Brauereien (je 1.00 Hektoliter Jahresausstoß)	10,00 BE
Getränkeerzeugungen (je 1.000 Hektoliter Jahresausstoß)	5,00 BE
Wäschereien (je 1.000 kg Trockenwäsche pro Jahr)	2,00 BE
Transportunternehmen (je LKW, je Bus)	1,00 BE
Taxi	0,20 BE
Servicestation, Reparaturwerkstätten pro Waschplatz	6,00 BE

## **7) Sind keine Bedarfseinheiten angeführt,**

so können entsprechend dem voraussichtlichen Wasserverbrauch diese Bedarfseinheiten ermittelt werden, wie z.B.: bei privaten Schwimmbecken, Fußball-, Tennis- und Golfplätzen, gewerblichen Sauna- und Badeanstalten, Seilbahnen, öffentlichen WC-Anlagen, Campingplätzen.